jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/11/6 1Ob729/81, 8Ob25/06v, 6Ob227/07m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1981

Norm

ABGB §914 IIId
ABGB §1090 Ic

Rechtssatz

War es eindeutig Absicht der Parteien, einen Mietvertrag abzuschließen, steht der Annahme des Zustandekommens des Vertrages nicht entgegen, dass der Mieter als Entgelt nur die auf die Wohnung entfallenden Betriebskosten zu bezahlen hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 729/81
  Entscheidungstext OGH 06.11.1981 1 Ob 729/81
  Veröff: MietSlg 33145
- 8 Ob 25/06v
  Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 Ob 25/06v
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Keine Parteienabsicht, der Beklagten Stellung eines Hauptmieters einzuräumen. (T1);
  Veröff: SZ 2006/52
- 6 Ob 227/07m
  Entscheidungstext OGH 26.11.2008 6 Ob 227/07m
  Vgl; Beisatz: Es entscheidet der Parteiwille darüber, ob die Gegenleistung des Benützungsberechtigten Entgelt oder bloßer „Anerkennungszins" sein soll, sofern nicht die Umgehung mieter- oder pächterschutzrechtlicher Vorschriften eine andere Betrachtungsweise gebietet (8 Ob 25/06v mwN). (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0017919

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at